



BEKANNTMACHUNGSBLATT

der Gemeinde

Grabenstetten



57. Jahrgang.

Donnerstag, 13. Januar 2022

NUMMER 02

Ein neues Jahr heißt
neue Hoffnung,
neue Gedanken und
neue Wege zum Ziel.



Die Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat wünschen
den Bürgern von Grabenstetten
Gesundheit, Glück und Zufriedenheit für das neue Jahr 2022!

Rathaus-Informationen

Ärztlicher Notfalldienst

**Zahnärztlicher Notfalldienst zu erfragen unter
Telefon 01805 – 911 – 640**

**Notieren Sie diese Rufnummer in Ihrem privaten
Telefonverzeichnis.**

Der Notdienst beginnt am Samstag um 8.00 Uhr und endet am Montag um 8.00 Uhr in der Früh.

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Landkreis Reutlingen

Rettungsdienst/Feuerwehr: 112

Bereitschaftsdienst Wo.-Ende 116117

Diese Nummer gilt auch für den Kinderärztlichen, Augenärztlichen und HNO-ärztlichen Notfalldienst.

Münsingen Albklinik Münsingen
Lautertalstr. 47, 72525 Münsingen
Sa, So und FT 09.00 - 20.00 Uhr

Bad Urach Ermstarklinik Bad Urach
Stuttgarter Str. 100, 72574 Bad Urach
Sa, So und FT 09.00 - 20.00 Uhr

Reutlingen Klinikum am Steinenberg
Steinenbergstr. 3, 72764 Reutlingen
Sa, So und FT 09.00 - 20.00 Uhr

Apotheken-Notdienst-Finder
zu erfragen unter Tel. 0800/0022833

Rufdienst der Diakoniestation Bereich Römerstein/Grabenstetten

Die Diakoniestation ist für Sie unter der Telefonnummer 07382/938983 jederzeit, auch am Wochenende, erreichbar.

Wenn das Büro nicht besetzt ist, können Sie auf dem Anrufbeantworter Ihren Namen, Ihre Telefonnummer und den Grund Ihres Anrufes hinterlassen. Wir rufen Sie so schnell wie möglich zurück.

Herausgeber: Gemeinde Grabenstetten
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt, einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung:
Bürgermeister Roland Deh oder sein(e) Stellvertreter(in)

Verantwortlich für den übrigen Teil:
NAK Neue Anzeigen- und Kommunalblatt GmbH & Co. KG
Druck und Verlag: NAK Neue Anzeigen- und Kommunalblatt GmbH & Co. KG, Frauenstraße 77, 89073 Ulm
Tel. 07123/3688-630, Fax 3688-222,
E-Mail: nak.anzeigen@swp.de
Vertrieb: Tel. 07123/3688-639
Telefon Redaktion: 07123/3688-511,
E-Mail: nak.redaktion@swp.de
Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	08.00 - 12.00 Uhr	
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr	16.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr	

Telefonnummern

Rathaus Zentrale	07382/941504-0
Fax	07382/941504-44
E-Mail	info@grabenstetten.de
Homepage:	www.grabenstetten.de
Bürgermeister Roland Deh	07382/941504-10
E-Mail: roland.deh@grabenstetten.de	
Hauptamt und Kämmerei Carina Maldoner	07382/941504-20
E-Mail: carina.maldoner@grabenstetten.de	
Bürgerbüro Marie-Luise Klingler	07382/941504-30
E-Mail: marie-luise.klingler@grabenstetten.de	
Melanie Isert	07382/941504-31
E-Mail: melanie.isert@grabenstetten.de	
Kasse, Steueramt Tina Kullen	07382/941504-21
E-Mail: tina.kullen@grabenstetten.de	

Bauhof	07382/5387
Falkensteinhalle	07382/7146
Rulamanschule	07382/5949
Kindergarten Grabenstetten	07382/1250
Naturkindergarten Albstrolche	0172/9234069
Rula-Tiger	07382/9417177
Pfarramt	07382/649
Polizeiposten Bad Urach	07125/946870
Notruf Polizei	110
Feuerwehrgerätehaus	07382/5936
Bestattungsdienst Weible	07381/937990
Telefonseelsorge	0800/1110111
ENBW-Störungsnr. Strom	0800/3629-477
ENBW-Kundenhotline Strom	0721/72586001

Häckselplatz Römerstein – Öffnungszeiten

März-Oktober	November - Februar
Freitag, 15:30 - 18:30 Uhr	Freitag, 15:30 - 17:30 Uhr
Samstag, 11:00 - 17:00 Uhr	Samstag, 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag, 15:30 - 18:30 Uhr	

Abfalltermine

Restmüll	Donnerstag, 27. Januar 2022
	Donnerstag, 10. Februar 2022
Biotonne	Donnerstag, 27. Januar 2022
	Donnerstag, 10. Februar 2022
Gelber Sack	Freitag, 11. Februar 2022
Papiertonne	Freitag, 21. Januar 2022

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am **Dienstag, dem 18.01.2022**, findet um 19.00 Uhr, in der Falkensteinhalle, Böhringer Str. 10/2 eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Die Bürgerschaft wird dazu herzlich eingeladen.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Bitte achten Sie auf die Vorgaben der CoronaVO.

Für die Gemeinderatsmitglieder besteht keine Maskenpflicht während der Sitzung.

Besucher der Sitzung müssen eine Maske tragen. Nicht-immunisierte Besucher müssen außerdem einen Testnachweis vorlegen.

Tagesordnung

Öffentlich

1. Anfragen
2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung zum 01.02.2022
3. Feuerwehrgerätehaus – Zuschussantrag und Auftragsvergabe neue Heizung
Mögliche weitere Maßnahmen
4. Feststellung der Jahresrechnung 2019 mit Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichts (korrigierte Fassung)
5. Wasserversorgung Grabenstetten –
steuerlicher Jahresabschluss zum 31.12.2019
6. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
7. Einwohnerfragen
8. Sonstiges

Grabenstetten, 10. Januar 2022

Roland Deh
Bürgermeister

Baugesuche rechtzeitig einreichen

Baugesuche, über die der Gemeinderat entscheiden muss, werden in öffentlicher Sitzung beraten. Die Gesuche müssen unter Angabe des Vorhabens und des Bauortes auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung gesetzt werden. Für die nächste Sitzung ist folgende Einreichungsfrist für Baugesuche zu beachten:

Sitzung am 15.02.2022, Baugesuch bis Freitag, 28.01.2022 einzureichen

Bei manchen Baugesuchen ist eine umfassende rechtliche Prüfung in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Reutlingen erforderlich, was eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Teilweise müssen vom Bauherrn weitere Unterlagen angefordert werden, was ebenfalls zeitaufwendig sein kann. Es kann deshalb nicht in allen Fällen gewährleistet werden, dass ein Baugesuch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen wird.

Im Hinblick auf eine künftige papierlose Büroorganisation sollten dem Bürgermeisteramt Antragsunterlagen zu Baugesuchen auch als PDF-Datei zugestellt werden.

Wir bitten um Beachtung!

Bürgermeisteramt

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer 2022

1. Festsetzung der Grundsteuer 2022

Für alle Steuerschuldner, bei denen gegenüber dem Vorjahr keine Änderung in der Steuerfestsetzung eingetreten ist, wird die Grundsteuer 2022 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. 1 S. 965) mit Änderungen.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugewandelt wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeisteramt Grabenstetten, Böhringer Straße 10, 72582 Grabenstetten, einzulegen.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer nicht aufgehoben.

Einwendungen, die sich gegen Feststellungen im Einheitswertbescheid oder im Grundsteuermessbescheid richten, sind beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen.

3. Zahlungshinweis

Steuerbetrag, Fälligkeitstermin und Zahlungsweise bleiben unverändert. Sie ergeben sich aus dem zuletzt zugegangenen Grundsteuerbescheid.

4. Auskunft

Bei Rückfragen erteilt Ihnen das Bürgermeisteramt Grabenstetten, Telefon 07382/941504-0, gerne Auskunft.

5. Hinweise zur Grundsteuerreform

Im Landesgrundsteuerprojekt von Gemeindetag und Städtetag Baden-Württemberg sowie der Finanzverwaltung wurde ein Informationsblatt zur Grundsteuerreform erarbeitet, das alle Steuerpflichtigen zusammen mit dem Jahressteuerbescheid 2022 erhalten. Für die Steuerpflichtigen, die keinen Steuerbescheid erhalten, da sich die Verhältnisse gegenüber dem zuletzt zugegangenen Steuerbescheid nicht geändert haben, wird der Text des Beiblatts „Hinweise zur Grundsteuerreform – insbesondere zu den im Jahr 2022 notwendigen Schritten“ in diesem Mitteilungsblatt abgedruckt.

Informationen – der erste Schritt, um mitreden zu können.

Ihr Amtsblatt hält Sie auf dem Laufenden.

Beilage zu den Grundsteuerbescheiden 2022

Hinweise zur Grundsteuerreform – insbesondere zu den im Jahr 2022 notwendigen Schritten**I. Allgemeine Informationen zur Grundsteuerreform**

Sie haben heute Ihren Grundsteuerbescheid für das Jahr 2022 erhalten. Dieser wurde auf den derzeit geltenden bundesgesetzlichen Grundlagen erlassen. Diese Regelungen gelten auch für die Berechnung der Grundsteuer in den Jahren 2023 und 2024.

Das im November 2020 verabschiedete Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) bildet ab dem 1. Januar 2025 die neue rechtliche Grundlage für die Grundsteuer. Die Grundsteuerreform wirkt sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2025 aus.

Wir informieren Sie nachfolgend über die geplanten Umsetzungsschritte der Grundsteuerreform, die rechtlichen Verpflichtungen für Sie als Grundstückseigentümer/in und wo Sie weitere Informationen zur Grundsteuerreform erhalten können.

II. Steuererklärung - zeitlicher und tatsächlicher Ablauf

Für die zum Stichtag 1. Januar 2022 durchzuführende Hauptfeststellung der Grundsteuerwerte sind Sie als Grundstückseigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte/r verpflichtet, **schon in diesem Jahr (2022) eine Steuererklärung an die Finanzverwaltung des Landes/Finanzamt** abzugeben, nicht an Ihre Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung. Dazu wird die Finanzverwaltung des Landes im Laufe des Frühjahrs 2022 aufrufen.

Ergänzend dazu beabsichtigt die Finanzverwaltung des Landes, voraussichtlich im Frühjahr/Sommer 2022 Erläuterungen und Ausfüllhilfen zur Steuererklärung zu veröffentlichen. Erläuterungen zu der Steuererklärung werden auch auf der Internetseite www.Grundsteuer-BW.de bereitgestellt.

In der Steuererklärung müssen Sie u.a. Angaben zu dem am Stichtag 1. Januar 2022 für Ihr Grundstück maßgebenden Bodenrichtwert machen. Diesen hat der für Ihre Gemeinde/Stadt zuständige Gutachterausschuss festzustellen. Die Bodenrichtwerte sollen frühestens ab Juli 2022 über www.Grundsteuer-BW.de eingesehen werden können. Sofern Ihr Bodenrichtwert noch nicht zur Verfügung steht, bitten wir Sie, das Portal zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufzurufen.

Die Steuererklärung ist elektronisch abzugeben. Dies kann zum Beispiel über das Portal ELSTER der Finanzämter vorgenommen werden. Nähere Informationen zur ELSTER-Registrierung finden Sie unter www.elster.de/eportal/registrierung-auswahl. Wir empfehlen Ihnen, sich frühzeitig zu registrieren, da der Anmeldeprozess einige Zeit andauert.

III. Grundsteuer-Messbescheide, Grundsteuerbescheide, Hebesatz, Höhe der Grundsteuer

Der Steuermessbetrag wird, wie bisher, durch das Finanzamt im Grundsteuer-Messbescheid festgesetzt. Er errechnet sich aus dem in der Hauptfeststellung zum 1. Januar 2022 festgestellten Grundsteuerwert, der mit der Steuermesszahl multipliziert wird.

Der Grundsteuer-Messbescheid bildet die Grundlage zur Berechnung der Grundsteuer.

Die tatsächlich zu leistende Grundsteuer ergibt sich aus dem von der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde ab dem Jahr 2025 zu erlassenden Grundsteuerbescheid.

Entscheidend für die **Höhe der Grundsteuer ab 2025** ist neben den bodenwertgeprägten neuen Grundsteuermessbeträgen der in Ihrer Gemeinde/Stadt im Jahr 2025 anzuwendende Hebesatz. Der neue Hebesatz wird sich vielerorts von dem bisherigen Hebesatz teilweise deutlich unterscheiden.

Die Gemeinde/Stadt kann den Hebesatz für 2025 erst festsetzen, wenn sie für die auf ihrem Gebiet liegenden Grundstücke die neuen Messbeträge aus den Messbescheiden des Finanzamts kennt.

Diese Datenbasis wird den Gemeinden/Städten voraussichtlich erst im Jahr 2024 vollständig vorliegen.

Vorher lässt sich daher nicht sagen, wie hoch der Hebesatz im Jahr 2025 sein wird, und in der Folge auch nicht, wie hoch die Grundsteuer 2025 für die einzelnen Grundstücke sein wird.

Hinweis: Ab 2025 wird es Belastungsverschiebungen zwischen Grundstücken, Grundstücksarten und Lagen geben. Das heißt: Es wird Grundstücke geben, für die ab dem Jahr 2025 mehr Grundsteuer als bisher zu bezahlen ist, und Grundstücke, für die weniger als bisher zu bezahlen ist. Dies ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018 die zwangsläufige Folge der Reform. Das Bundesverfassungsgericht hat die bisherige Bewertung und damit auch die Verteilung der Grundsteuerlast auf die Grundstücke als verfassungswidrig eingestuft. Der Gesetzgeber musste die Grundsteuer infolgedessen neu regeln.

IV. Weitere Informationen

Nähere Informationen zum Landesgrundsteuergesetz finden Sie unter www.Grundsteuer-BW.de, auf der Internetseite des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg unter www.fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/grundsteuer/ sowie auf der Internetseite Ihrer Gemeinde/Stadt.

Für Fragen zur neuen Grundsteuer stellt die Finanzverwaltung des Landes einen virtuellen technischen Assistenten (Chatbot) unter www.steuerchatbot.de zur Verfügung. Dieser wird laufend aktualisiert und erweitert.

Bundesmeldegesetz: Jährliche Bekanntmachung der melderech- tlichen Widerspruchsrechte

Die melderechtlichen Vorschriften sehen vor, dass die Meldebehörden persönliche Daten aus dem Melderegister weitergeben oder veröffentlichen können bzw. müssen. Es besteht die Möglichkeit, in bestimmten Fällen der Weitergabe, der Veröffentlichung oder Nutzung der Daten zu widersprechen. Die Widerspruchsrechte nach den Nummern 1 bis 5 können jederzeit – auch getrennt voneinander – mit einer schriftlichen oder persönlichen Erklärung ausgeübt werden. Telefonisch kann die Erklärung nicht abgegeben werden. Ein Widerspruch wirkt sich dauerhaft aus, also auch für die Folgejahre, außer er wird widerrufen. Für den Widerspruch finden Sie auf unserer Homepage www.grabenstetten.de unter Rathaus & Service/Rathausvordrucke/Melderecht das Formular „Widerspruch und Einwilligung von Auskunfts- und Übermittlungssperren“. Gerne können Sie auch das Formular in diesem Mitteilungsblatt hierfür verwenden.

Zuständig für die Eintragung der Widersprüche ist das Bürgerbüro im Rathaus.

Die melderechtlichen Widerspruchsrechte:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 Bundesmeldegesetz und § 12 Meldeverordnung)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Jubilarinnen und Jubilare, die mit der Veröffentlichung und mit der Weitergabe Ihrer Daten nicht einverstanden sind, können dies dem Bürgerbüro, schriftlich oder telefonisch unter der Rufnummer 941504-0 mitteilen.

Wer in den vergangenen Jahren mit der Veröffentlichung nicht einverstanden war und dies bereits mitgeteilt hat, braucht sich nicht mehr zu melden. Die Daten werden auch weiterhin nicht veröffentlicht. Wer eine Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt nicht wünscht, wird gebeten, dies auch telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.

2. Datenübermittlung an das Staatsministerium (§ 50 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 Bundesmeldegesetz und § 12 Meldeverordnung)

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister (ab dem 90. Lebensjahr alle 5 Jahre und ab dem 50. Ehejubiläum). Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums (§ 12 Meldeverordnung).

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesmeldegesetz und § 2 Abs. 3 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so

genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache (§ 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz). Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) bezeichneten Daten (Familiename, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen, um ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden (§ 2 Absatz 3 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BW AGBMG)). Die betroffenen Personen haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

6. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften. Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.



Bürgermeisteramt Grabenstetten Antrag auf Sperrvermerke (Übermittlungssperren)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Gemäß den §§ 36/42/50 Bundesmeldegesetz (BMG) wünsche ich

- keine Veröffentlichung bei Alters- oder Ehejubiläen in der Presse und im Mitteilungsblatt der Gemeinde
- keine Urkundenanforderung beim Staatsministerium bei Alters- oder Ehejubiläen (Urkundenanforderungssperre - § 12 MVO)
- keine Nutzung oder Weitergabe meiner Daten (Name, Vorname, Anschrift, Tod) an Parteien, Wählergruppen und Träger von Wahlvorschlägen
Zusätzlich bei Unionsbürgern (§ 2 Abs. 3 BW AGBMG): Keine Nutzung meiner Daten (Name, Vorname, Anschrift, Staat, Tod) für die Zusendung von Informationen der Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen
- keine Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr
- keine Veröffentlichung meiner Daten (Name, Vorname, Anschrift) in Adressbüchern und Ähnlichem
- keine Datenübermittlung an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, soweit die Daten nicht für Zwecke der Steuererhebung benötigt werden (nur bei gemischten Konfessionen der Ehegatten möglich!)
Hinweis: Sofern Ihre Daten gemäß § 42 BMG an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften übermittelt werden, können Sie der Veröffentlichung Ihrer Daten durch die Kirche **beim zuständigen Pfarramt** widersprechen.

Datum, Unterschrift

Kinder profitieren von Online-Meldungen

Netze BW spendet wieder das durch digitale Zählerstand-erfassung eingesparte Porto

Einen Scheck in Höhe von 364 Euro übergab dieser Tage Stefan Dangel, Kommunalberater der Netze BW an die Kindertagesstätte Rula-TigeR. Die Summe setzt sich aus den eingesparten Portokosten zusammen. Um die Digitalisierung auch bei der Zählerstandserfassung zu fördern, ruft der Stromnetzbetreiber die Kund*innen in seinen über 600 Konzessionskommunen dazu auf, den Stand ihres Stromzählers nicht mehr per Postkarte, sondern auf elektronischem Wege mitzuteilen. Ziel ist, dadurch CO2 einzusparen, das beim Transport der Karten und bei der Papierproduktion zu Buche schlägt.

„In diesem Jahr haben wir im Regionalzentrum Oberschwaben die Aktion unter das Motto ‚Kinder‘ gestellt, die wegen Corona insbesondere durch geschlossene Betreuungseinrichtungen besonders zu leiden hatten. Darum haben wir angeregt, den Spendenbetrag Kindergärten zugutekommen zu lassen“, erklärt Stefan Dangel. Dieser Vorschlag wurde von der Gemeinde aufgegriffen. „Ich finde die Aktion der Netze BW großartig, weil sie Ausdruck partnerschaftlichen und gut-nachbarschaftlichen Verhaltens ist. Und wie wichtig Zusammenhalt ist, hat uns die Pandemie eindrücklich gezeigt“, freut sich auch Bürgermeister Roland Deh.

Auch beim Rula-TigeR war die Freude groß. „Für die Kinder und deren Eltern waren die vergangenen Monate nicht immer leicht – und für uns natürlich auch nicht. Diese Spende ist eine ganz tolle Geste, die – unabhängig vom Betrag – sehr guttut“, bedanken sich Ursula Lardong und Sylvia Bas vom Rula-TigeR in Grabenstetten.

Informationen unter: <https://www.netze-bw.de/portoaktion>



Landesfamilienpass

Gutscheinhefte 2022 sind eingetroffen!

Die Inhaber des Landesfamilienpasses können ab sofort das Gutscheinheft 2022 beim Bürgermeisteramt Grabenstetten, Bürgerbüro, Böhringer Straße 10 abholen. Wir bitten um Beachtung, dass die Gutscheinhefte nur gegen Vorlage des Landesfamilienpasses sowie den nicht verwendeten Gutscheinkarten von 2021 ausgegeben werden dürfen!

Bei Kindern über 18 Jahren ist die fortdauernde Berechtigung nachzuweisen (Nachweis über Kindergeldbezug). Kann der Kindergeldbezug bei 18-jährigen und höher nicht nachgewiesen werden, wird kein Gutscheinheft mehr ausgehändigt und der Pass ist dem Bürgermeisteramt zurückzugeben. Außerdem kann beim Bürgermeisteramt auch ein Antrag auf Ausstellung eines Landesfamilienpasses gestellt werden. Der Landesfamilienpass wird an eine Familie kostenlos abgegeben und ist einkommensunabhängig.

Wer erhält den Landesfamilienpass?

Er wird auf Antrag und bei Nachweis der Voraussetzungen ausgestellt an

- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern, die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Familien mit nur einem Elternteil, die mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Familien mit einem kindergeldberechtigten schwerbehinderten Kind, die mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben;

- Familien, die Hartz IV oder kinderschlagsberechtigt sind und mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.
- ab 1. Januar 2022: Wohngeldberechtigte und
- Familien, die Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Was kann man mit dem Landesfamilienpass anfangen?

Der berechtigte Personenkreis kann mit der Gutscheinkarte 2022 und unter Vorlage des Landesfamilienpasses insgesamt 22-mal die staatlichen Schlösser und Gärten und die staatlichen Museen in Baden-Württemberg kostenfrei bzw. zu einem ermäßigten Eintritt besuchen. Daneben kann er mit der Gutscheinkarte noch weitere 21 nichtstaatliche Einrichtungen besuchen. Bei jedem Besuch ist der entsprechende Gutschein abzugeben.

Die speziell bezeichneten Gutscheine Kunsthalle Baden-Baden, Museum für Naturkunde Karlsruhe, Museum für Naturkunde Stuttgart, Badisches Landesmuseum Karlsruhe, Staatsgalerie Stuttgart, Linden-Museum Stuttgart, Kunsthalle Karlsruhe, Württembergisches Landesmuseum Stuttgart, Archäologisches Landesmuseum Konstanz, Technomuseum Mannheim, Schloss Heidelberg, Residenzschloss Ludwigsburg, Schloss und Schlossgarten Schwetzingen, Haus der Geschichte Stuttgart, Deutschordensmuseum Bad Mergentheim und Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe berechtigen zum **einmaligen** kostenfreien Eintritt.

Die anderen Schlösser, Gärten und Museen ohne eigenen Gutschein, können mit den **sechs** Gutscheinen „Sonstiges Objekt“ - **auch mehrfach im Jahr** - kostenfrei besucht werden. Es ist nicht möglich, die staatlichen Schlösser und Gärten und die staatlichen Museen mit speziellem Gutschein auch mit einem Gutschein „Sonstige Objekte“ mehrfach zu besuchen.

Seit dem Jahr 2010 wird die Broschüre „**Staatliche Schlösser und Gärten**“ von der Schloßerverwaltung (SSG) nicht mehr neu aufgelegt. Die SSG hat aber eine Vielzahl von Flyern zu den einzelnen Objekten sowie eine Übersichtskarte auf ihrer Homepage (www.schloesser-und-gaerten.de) t. **Dort ist auch eine Liste aller Objekte der SSG eingestellt, in denen der Landesfamilienpass Gültigkeit hat.** (<https://www.schloesser-und-gaerten.de/besucherinformation/verguenstigungen/landesfamilienpass/>).

Der Gutschein **Wilhelma** berechtigt zusammen mit dem Pass in der Zeit vom **01.03. - 31.10.2022** (Hauptsaison), zum Erwerb einer Familienkarte zum jeweils gültigen Abendtarif anstelle des Normaltarifs. In der übrigen Zeit gilt regulär der ermäßigte Wintertarif (hier gibt es also keine zusätzliche Ermäßigung mit dem Landesfamilienpass). Für den Besuch ist folgendes zu beachten: Zwar findet der Ticketverkauf grundsätzlich online statt, jedoch nicht für die Vergünstigung für den Landesfamilienpass sowie die FamilienCard und BonusCard der Stadt Stuttgart. Hier ist eine Sonderkasse am Haupteingang für den Kauf von Tages- und Jahreskarten, die sofort genutzt werden können, täglich von 9 bis 15.30 Uhr geöffnet. Ein Kartenkauf ohne eine dieser Berechtigungen ist dort leider vorerst nicht möglich.

Beim Gutschein „**Blühendes Barock**“ erhalten Passinhaberinnen und Passinhaber eine Familien-Eintrittskarte zum Sonderpreis von **19,50 Euro**. Die Saison des Blühenden Barocks beginnt am **18.03.2022** und endet am **31.10.2022**.

Mit dem Gutschein „Erlebnispark Tripsdrill, Clebronn“ kann der Freizeitpark **nur einmal an einem der beiden Tage, d.h. am 15.05.2022 oder am 11.09.2022**, zu einem ermäßigten Preis besucht werden. Pro Person beträgt die Ermäßigung an diesen Tagen 6 Euro.

Aufgrund der Pandemie gibt es im **Europa-Park Rust** auch in 2022 nur Onlinetickets. Diese können nur zum regulären Preis erworben werden, das heißt, dass es 2022 keine Vergünstigung des Ticketpreises gibt. Stattdessen erhalten Landesfamilienpassinhaber **am Sonntag, 11.09.2022** mit dem Gutschein und einer gültigen Eintrittskarte für diesen Tag eine 5 € EMOTIONS-Gutscheinkarte pro Person.

Der Gutschein für das **Mercedes-Benz-Museum in Stuttgart** hat das ganze Jahr Gültigkeit. Passinhaberinnen und Passinhaber können somit **einmalig** an einem beliebigen Tag im Jahr das Museum kostenfrei besuchen.

Das **Porsche-Museum in Stuttgart** bietet für Passinhaber und Passinhaberinnen an einem beliebigen Tag im **Januar 2022 oder November 2022, einmalig** einen kostenfreien Eintritt an.

Für das **Dornier-Museum in Friedrichshafen** erhalten Landesfamilienpassinhaber mit dem Gutschein einen ermäßigten Eintritt. Erwachsene zahlen **8 Euro** (statt 11 Euro) und Kinder und Jugendliche von 6-16 Jahren haben **freien Eintritt** (statt 5 Euro).

Derzeit ist das **Besucherbergwerk Bad Friedrichshall-Kochendorf** geschlossen. Sofern die Corona-Lage eine Öffnung erlaubt, erhält der Gutschein seine Gültigkeit. Mit dem Gutschein bekommen Familien mit Landesfamilienpass und Gutscheinkarte die Familienkarte **um 5 Euro ermäßigt**, also für 26 Euro. Für Alleinerziehende beträgt der Eintritt 9,50 Euro für Erwachsene und 3,50 Euro je Kind. Bitte informieren Sie sich daher vorher im Internet, ob das Besucherbergwerk wieder geöffnet ist.

Für die **Ravensburger Kinderwelt Kornwestheim** gibt es zwei Gutscheine, mit dem Familien die Ravensburger Kinderwelt **für 6 Euro** besuchen können. Der erste Gutschein gilt für die Zeit vom **10.01. bis 20.02.2022** und der zweite vom **01.07. bis 30.09.2022**.

Der Gutschein für den **Freizeitpark Ravensburger Spieleland** ist **nur einmal an einem der beiden Tagen, d.h. am 25.06.2022 oder am 26.06.2022** gültig und kann nach wie vor an den Kassen vor Ort eingelöst werden. Wichtig ist jedoch, dass Sie sich vorab für das gewünschte Besuchsdatum online im Reservierungstool des Parks registrieren unter: <https://ravensburger-spieleland.besuchsplaner.online>.

Dort kann unter "Kartentyp" die Auswahl "Sonstiges" für Gutscheininhaber getroffen werden. Dann ist die Reservierung auch ohne vorliegendes Onlineticket möglich.

Bei Verlust darf ein neuer Pass ausgestellt, aber keine weitere Gutscheinkarte ausgegeben werden, da diese ein bargeldwerter Vorteil ist.

Nutzung des Passes auch ohne Gutschein

Auf der Homepage des Ministeriums für Soziales und Integration (<https://sozial-ministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/familie/leistungen/landesfamilienpass>) ist eine Liste aller staatlichen Schlösser, Gärten und Museen in Baden-Württemberg sowie eine Liste aller nicht staatlichen Einrichtungen, die einen kostenfreien bzw. ermäßigten Eintritt gewähren, eingestellt.

Haus- und Straßensammlung 2021 zugunsten der Kriegsgräberfürsorge

Im Jahr 2021 wurde in Grabenstetten bei der Haus- und Straßensammlung der stolze Betrag von 1.014,50 € gesammelt.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. dankt allen Spendern sehr herzlich. Besonders allen ehrenamtlichen Helfern und Sammlern gilt unser Dank.

Der Volksbund pflegt die Gräber von über 2,8 Millionen deutschen Kriegstoten in 46 Ländern.

Diese Gräber sind Ausgangspunkt für die Friedens- und Jugendarbeit des Volksbundes, denn Frieden ist eben keine Selbstverständlichkeit.

Gemeinsam entwickeln wir die Friedhöfe des Volksbundes zu Lernorten der Geschichte.

Im Jahr 2020 war wegen der Pandemie nicht überall eine Sammlung möglich. Dankbar sind wir, dass die Sammlung 2021 wieder stattfinden konnte

Ihre Spenden helfen uns bei der Suche nach Kriegsopfern, bei der Erhaltung der Kriegsgräberstätten und bei unserer Jugendarbeit. Jugendliche aus ganz Europa pflegen die Gräber unter dem Motto „Gemeinsam für den Frieden“.



KlimaschutzAgentur Landkreis Reutlingen



Energieberatung der KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen GmbH

Energieberatung - kostenfrei
für Bürger und Bürgerinnen im
Landkreis Reutlingen

Die KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen bietet ein vierstufiges Beratungssystem für Bürger an: Von der Einstiegsberatung bis zur umfassenden Modernisierungs- und Neubauberatung steht jedem Bürger - egal ob Mieter oder Eigentümer - ein passender Beratungsbaustein zur Verfügung.

Die Einstiegsberatung wird in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg durchgeführt. Für den Bürger ist das 45- bis 60-minütige Beratungsgespräch kostenfrei, da die Energieberater von der Verbraucherzentrale und ihrer Gemeinde bezahlt werden.

Die KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen (KSA), regionale Agentur für Energieberatung und Klimaschutzprojekte bietet auch in Corona-Zeiten kostenlose und unabhängige Energieberatungsgespräche für Ratsuchende im Landkreis Reutlingen an. Um Verbraucher weiterhin in Energiefragen zu unterstützen, beraten die Energieexperten der KSA und der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg verstärkt telefonisch oder online.

Zur telefonischen Energieberatung mit einem unserer Experten vereinbaren Sie bitte einen Termin über **07121 14 32 571**. Sie erreichen uns Montag bis Freitag von 9 – 13 Uhr.

Außerdem steht Ratsuchenden auf der Homepage der KSA unter www.klimaschutzagentur-reutlingen.de/privathaushalte der digitale Checkberater zur Verfügung. Dieses Tool bietet erste Hilfestellung für mögliche Sanierungsvorhaben.

Pflegestützpunkt Ba-Wü Landkreis Reutlingen



Der Pflegestützpunkt bietet umfassende Beratung und Unterstützung bei der Organisation von Hilfen

Der Pflegestützpunkt ist eine Beratungsstelle rund um die Themen Pflege, chronische Erkrankungen, sowie Leben und Wohnen im Alter.

Aufgrund von Corona finden derzeit die Beratungsgespräche **nur mit vorheriger Terminvereinbarung** statt.

Terminvereinbarungen sind möglich unter:

Tel.: 07121- 480 4029

Email: pflegestuetzpunkt-bad-urach@kreis-reutlingen.de

Wir bitten die Bevölkerung um Beachtung.

Fundsachen

Bei dem Bürgermeisteramt Grabenstetten wurde eine rote Digital Kamera abgegeben.

Aufgefunden wurde diese im Erdtal am 1. Weihnachtsfeiertag 25.12.2021.

Desweiteren wurde eine schwarze Brille auf dem Friedhof Grabenstetten aufgefunden.

Eigentumsansprüche können beim Bürgermeisteramt geltend gemacht werden.

Jubilare



Unsere Glückwünsche gelten in dieser Woche

Frau Lotte Haase am 16.01.2022 zum 70. Geburtstag

Herzlichen Glückwunsch!

Standesamtliche Nachrichten

November

Geburten

03.11.2021 in Nürtingen

Marie Maier, Tochter des Marco Siegel und der Anna-Lena Maier, Christoph-Hauff-Str. 1, Grabenstetten

06.11.2021 in Reutlingen

Henry Elias Müller, Sohn des Manuel Müller und der Nicole Melanie Müller geb. Arnold, Leuteweg 4, Grabenstetten

Eheschließungen

12.11.2021 in Grabenstetten

Daniel Steve Knupfer, Junggasse 14, Grabenstetten und Daniela Schaaser, Junggasse 14, Grabenstetten

Sterbefälle

12.11.2021 in Münsingen

Gerhard Friedrich Christof Johannes Hauff, Uracher Str. 29/2, Grabenstetten

17.11.2021 in Grabenstetten

Erwin Munz, Uracher Str. 33, Grabenstetten

Allgemeiner Informationsdienst

Mikrozensus startet am 10. Januar 2022

Rund 55 000 Haushalte in der Befragung

Am 10. Januar startet bundesweit der Mikrozensus 2022. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg bittet hierfür alle ausgewählten Haushalte um Unterstützung bei der Durchführung der größten jährlichen Haushaltserhebung in Deutschland. Über das ganze Jahr 2022 hinweg werden in mehr als 900 Gemeinden rund 55 000 in einer Stichprobe ausgewählte Haushalte in Baden-Württemberg zu ihren Lebensverhältnissen befragt. Dies sind rund ein Prozent der insgesamt rund 5,2 Millionen (Mill.) Haushalte im Südwesten.

Was ist der Mikrozensus?

Neben dem Grundprogramm zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung sowie den seit 1968 erhobenen Fragen der EU-weit durchgeführten Erhebung zur Arbeitsmarktbeteiligung werden seit 2020 zusätzlich Fragen der ebenfalls EU-weit durchgeführten Befragung zu Einkommen und Lebensbedingungen (SILC, »Statistics on Income and Living Conditions«) gestellt. Seit dem Jahr 2021 wird das Frageprogramm des Mikrozensus um die ebenfalls EU-weit durchgeführte Erhebung zur Internetnutzung in privaten Haushalten (IKT) ergänzt.

Die Ergebnisse des Mikrozensus sind eine wichtige Informationsquelle zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen. Dabei geht es beispielsweise um Fragestellungen in welchen Familienkonstellationen Menschen leben, welche Bildungsabschlüsse von der Bevölkerung erworben wurden oder in welcher Erwerbssituation sie sind. 2022 wird die Erhebung um Fragen zur Wohnsituation der Menschen ergänzt. Der Mikrozensus liefert somit auch Ergebnisse zu Fragen der Barrierefreiheit der Wohnsitze in Baden-Württemberg.

Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie, die wirtschaftliche und soziale Veränderungen auslöst, ist der Mikrozensus von Bedeutung. Die Auskünfte der auskunftspflichtigen Haushalte helfen, die aktuelle Lage der Bevölkerung in Baden-Württemberg abzubilden. Für den Mikrozensus sind dabei die Auskünfte von Menschen im Rentenalter, von Studierenden sowie von Erwerbslosen genauso wichtig wie die Angaben von Angestellten oder Selbstständigen.

Wer wird für die Erhebung ausgewählt?

In einem mathematischen Zufallsverfahren werden zunächst Gebäude bzw. Gebäudeteile gezogen. Für die Ermittlung der Namen der Haushalte in den Gebäuden setzt das Statistische Landesamt vor Ort auch Erhebungsbeauftragte ein. Die Erhebungsbeauftragten können sich bei der Namensermittlung mittels eines Ausweises als Beauftragte des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ausweisen. Für die zufällig ausgewählten Haushalte besteht Auskunftspflicht. Sie werden innerhalb von maximal fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal im Rahmen des Mikrozensus befragt.

Wie läuft die Befragung ab?

Ausgewählte Haushalte finden im Briefkasten ein Anschreiben des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs vor. Darin sind die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet enthalten. Alternativ besteht die Möglichkeit, der Auskunftspflicht durch ein Telefoninterview mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Statistischen Landesamtes nachzukommen, oder einen Papierbogen auszufüllen. Eine volljährige Person kann die Auskünfte für alle Haushaltsmitglieder erteilen.

Alle erhobenen Einzelangaben unterliegen der Geheimhaltung und dem Datenschutz und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Nach Eingang und Prüfung der Daten im Statistischen Landesamt werden diese anonymisiert und zu aggregierten Landes- und Regionalergebnissen weiterverarbeitet.



Das ändert sich zum 1. Januar 2022 im naldo

Folgende Änderungen gibt es im Verkehrsverbund naldo zum 1. Januar 2022:

Tarifanpassung um durchschnittlich 2,5 Prozent

Zum 1. Januar 2022 wird der naldo-Tarif um durchschnittlich 2,5 Prozent erhöht. Dank der Rettungsschirme von Bund und Land ist die Tarifanpassung für 2022 niedriger als normal angesetzt worden und liegt unter den prognostizierten Teuerungsraten. Die Tarifanpassung trägt dazu bei, dass die Verkehrsunternehmen im naldo weiterhin wirtschaftlich bestehen können. Trotz der coronabedingten Einschränkungen, aktuell die 3-G-Regelung bei der Nutzung von Bus und Bahn, fahren die Bus- und Bahnunternehmen im naldo seit Monaten das reguläre Fahrplan- und Platzangebot und halten so auch in Krisenzeiten ein verlässliches Angebot aufrecht.

Stadttarif Balingen wird ausgedehnt (ist nur für Balingen relevant!)

Zum 1. Januar wird der Stadttarif Balingen auf alle Stadtteile ausgedehnt. Galt er bislang nur in der Kernstadt und den Stadtteilen Schmidlen und Heselwangen, profitieren ab 2022 auch die Bürgerinnen und Bürger in den Stadtteilen Dürrwangen, Endingen, Engstlatt, Erzingen, Frommern, Ostdorf, Roßwangen, Stockhausen, Streichen, Weilstetten und Zillhausen von günstigeren naldo-Tickets.

Alle wichtigen Informationen zum aktuellen naldo-Tarif finden sich auf der Homepage www.naldo.de, zudem stehen die Kundenberaterinnen der naldo-Hotline: 0 74 71/ 93 01 96 96 für Fragen zur Verfügung. Alle wichtigen Informationen sind auch im neuen naldo-Tarifprospekt zusammengefasst. Dieser ist bei den naldo-Verkaufsstellen, bei den Verkehrsunternehmen, bei den Städten und Gemeinden sowie bei den Landratsämtern erhältlich.

CSR-Aktivitäten in Baden-Württemberg werden ausgezeichnet



Mittelstandspreis für soziale Verantwortung in Baden-Württemberg Leistung- Engagement- Anerkennung 2022 (Lea-Mittelstandspreis)

Viele Unternehmen in Baden-Württemberg leben eine verantwortungsvolle und nachhaltige Unternehmensführung. Sie vereinbaren gesellschaftliches Engagement mit wirtschaftlichem Erfolg und sichern so ihre Zukunftsfähigkeit in dynamischen Zeiten. Mit innovativen "Corporate Social Responsibility" (CSR)-Aktivitäten und Kooperationspartnern aus dem Dritten Sektor gehen sie gesellschaftliche Herausforderungen aktiv an. Deshalb sind sie von unschätzbarem Wert für unsere Gesellschaft.

Der Mittelstandspreis für soziale Verantwortung in Baden-Württemberg zeigt, welche Stärke verantwortungsvolles Unternehmertum auch in Krisenzeiten hat und zeichnet am 5. Juli 2022 vorbildliche CSR-Aktivitäten aus. Die Lea-Trophäe für herausragendes gesellschaftliches Engagement wird damit bereits zum 1.6. Mal verliehen.

Der Preis steht unter der Schirmherrschaft von Frau Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, Bischof Dr. Gebhard Fürst (Diözese Rottenburg-Stuttgart), Erzbischof Stephan Burger (Erzdiözese Freiburg) sowie den Landesbischöfen Dr. h. c. Frank Otfried July (Evangelische Landeskirche Württemberg) und Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh (Evangelische Landeskirche Baden).

Ab sofort können sich alle baden-württembergischen Unternehmen mit maximal 500 Vollbeschäftigten, die in Kooperation mit einer Organisation aus dem Dritten Sektor, z. B. einem Wohlfahrtsverband, einem Verein oder einer Umweltinitiative, gemeinsam ein Projekt zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen realisiert haben, bewerben.

Bewerbungsschluss ist der 31. März 2022. Weitere Informationen zum Wettbewerb und dem Bewerbungsverfahren finden Sie unter www.lea-mittelstandspreis.de.

Fragen zum Bewerbungsverfahren richten Sie bitte an die Geschäftsstelle des Mittelstandspreises für soziale Verantwortung in Baden-Württemberg, c/o DiCV Rottenburg-Stuttgart e.V., Brigitte Volz, Strombergstraße 11, 70188 Stuttgart, Tel: 0711/ 2633-1147, E-Mail: info@mittelstandspreis-bw.de.

Neujahrsgriße von Landrat Dr. Ulrich Fiedler

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

auch dieses Jahr hat ganz anders begonnen, als viele Jahreswechsel zuvor. Still und leise, ohne Feuerwerk und große Feste wurde das alte Jahr abgelöst. Dennoch möchte ich mit Ihnen zuversichtlich das noch junge Jahr 2022 willkommen heißen.

Es ist dieser Tage bestimmt nicht einfach, unserer Situation überhaupt noch positive Seiten abzugewinnen. Dennoch ist jeder Jahreswechsel geprägt von Optimismus, Spannung und Erwartungen. Das Team des Landratsamtes wird auch 2022 mit großem Engagement die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis mit verschiedenen Dienstleistungen und Angeboten unterstützen. Schon heute freue ich mich zum Beispiel auf einen weiteren abwechslungsreichen Kultursommer im Landkreis. An vielen Stellen treiben wir auch 2022 zukunftsweisende Projekte voran, beispielsweise beim Einsatz von Wasserstoff in unserer Region. Dank der Förderung von Bund und Land, die uns im letzten Jahr zugesagt wurde, werden wir gemeinsam mit unseren Partnern in diesem Bereich im neuen Jahr weiter vorankommen.

Darüber hinaus durfte ich vor einigen Wochen den Kaufvertrag für das neue Landratsamt unterzeichnen. Es verspricht moderne Arbeitsplätze für die Kolleginnen und Kollegen ebenso wie einen zeitgemäßen Service für die Bürgerinnen und Bürger. Zudem trägt das neue Gebäude wesentlich zur Nachhaltigkeit der Landkreisverwaltung bei. Nach ersten Berechnungen können wir die Treibhausgasemissionen unserer Gebäude von aktuell rund 700t CO₂ mit dem Neubau um fast die Hälfte auf rund 418t CO₂ reduzieren.

Wer am Gelände zwischen Karlsstraße und Stuttgarter Straße vorbeifährt sieht, dass sich auf der Fläche schon einiges tut. 2022 soll der Bauantrag genehmigt werden und die Arbeiten für das neue Landratsamt so richtig beginnen.

In Sachen Nachhaltigkeit stellt die Regionalstadtbahn ein weiteres zentrales Projekt für den Landkreis - und die gesamte Region - dar. 2021 ist es uns gelungen, den Finanzierungsschlüssel zu verabschieden, der die Aufteilung der Kosten zwischen den beteiligten Landkreisen und Städten regelt. In diesem Jahr werden wir die Gespräche mit den Echaztalgemeinden vertiefen, um in die Vorplanung des Alaufstiegs einsteigen zu können. Ein großer Meilenstein steht Ende 2022 an: Das Modul 1 der Stadtbahn soll in Betrieb gehen und wird damit bereits einen spürbaren Nutzen für die Menschen im Landkreis bringen. Die Strecke Herrenberg-Tübingen-Reutlingen-Bad Urach mit neuen Halten in Reutlingen wird dann im Halbstundentakt elektrifiziert befahren werden.

Auch 2022 müssen wir uns als Gesellschaft weiterhin mit der Corona-Pandemie auseinandersetzen. Unsere Ausgangssituation ist jedoch eine deutlich bessere als noch zum letzten Jahreswechsel - denken wir an die Impfungen und mögliche neue Therapieformen. Die ersten Impfungen gegen das Corona-Virus wurden im Landkreis im Januar 2021 durchgeführt, als das Kreisimpfzentrum seine Türen öffnete. Und es zeigt sich ganz klar: Die Impfungen wirken. Sie bewahren viele Menschen vor Ansteckung und vor allem vor schweren Krankheitsverläufen. Der Schutz durch die Impfungen hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Lage trotz der hohen Infektionszahlen der vergangenen Wochen und Monate bewältigt werden konnte.

Wie schon die Delta-Variante stellt uns nun Omikron vor eine weitere Herausforderung. Die Zahl der Omikron-Fälle steigt auch im Landkreis Reutlingen immer schneller an. Zuversichtlich können uns jedoch weiterhin die schützenden Impfungen und die Fortschritte bei der Impfstoffentwicklung stimmen. Die Impfkampagne läuft dabei auch bei uns auf Hochtouren. Mittlerweile können wir an den dezentralen Impfstützpunkten im ganzen Landkreis mehr Impfungen durchführen als zuvor im Kreisimpfzentrum. In der ersten Januarwoche stehen allein 7.500 Impfungen zur Verfügung. Gleichzeitig bringen wir das Impfangebot durch die verschiedenen Standorte noch näher zu den Bürgerinnen und Bürgern. Man kann es daher nicht oft genug sagen: Nutzen Sie unser Impfangebot und lassen Sie sich impfen. Egal ob Erst-, Zweit- oder Auffrischungsimpfung - an unseren Impfstützpunkten sind Sie richtig. Es kommt auf jede Impfung an.

Nach zwei Jahren Pandemie mit Einschränkungen, immer wieder neuen Vorgaben, hohen Belastungen im privaten und beruflichen Bereich sowie negativen finanziellen Auswirkungen auf verschiedene Branchen wächst die Ungeduld, der Frust. Das ist absolut verständlich. Doch halten wir weiter zusammen, nehmen wir Rücksicht aufeinander und seien wir vorsichtig im Umgang miteinander. Selbst wenn wir nicht einer Meinung sind, tragen wir trotzdem Verantwortung füreinander. Unsere Demokratie lebt vom Diskurs, von unterschiedlichen Positionen und das Versammlungsrecht ist bei uns zu Recht ein hohes Gut. Demonstrationen sind daher auch in diesen Zeiten möglich und wichtig - solange sie nicht zur Gefahr für die Gesundheit aller werden. In den Krankenhäusern, den Pflegeeinrichtungen und vielen anderen Bereichen geben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alles. Machen wir es ihnen also nicht schwerer als nötig.

An dieser Stelle danke ich allen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Kräften ganz herzlich, die schon so viele Monate in vorderster Reihe dieser Pandemie stehen und sich für andere einsetzen. Gleichzeitig möchte ich auch Ihnen ganz persönlich danken: Dafür, dass Sie im Alltag Ihre Maske richtig tragen, Sie sich an die Corona-Bestimmungen halten und Ihre persönlichen Wünsche und Freiheiten mitunter für das Allgemeinwohl zurückstellen. Dadurch leisten Sie ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung dieser Pandemie.

Mein Dank gilt an dieser Stelle auch unserem Team im Landratsamt. Kontakte nachverfolgen, Impfteams organisieren, Bürgertelefone betreiben und mehr - Corona fordert uns an vielen Stellen zusätzlich. Gleichzeitig wird der reguläre Betrieb erschwert, der natürlich ebenfalls weiterlaufen muss. Die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Reutlingen können sich auch bei der Vielzahl an Themen und Herausforderungen, die uns in diesem Jahr beschäftigen werden, auf ihr Landratsamt verlassen.

Für 2022 wünsche ich uns allen, dass wir die vor uns liegenden Herausforderungen mit Mut, Tatkraft und in großer Solidarität gemeinsam bewältigen werden. Ihnen allen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wünsche ich alles Gute und viel Erfolg bei allen Angelegenheiten, die Ihnen 2022 persönlich ganz besonders wichtig sind. Und auch 2022 gilt: Bleiben Sie gesund!

Ihr
Ulrich Fiedler
Landrat





Foto von Landrat
Dr. Ulrich Fiedler
(Fotograf: Thomas Kiehl)

Zentrale Impfkaktion am 15. Januar

Die Stadt Bad Urach organisiert gemeinsam mit den niedergelassenen Hausärzten und dem Deutschen Roten Kreuz erneut eine zentrale Corona-Impfkaktion für alle Impfwilligen in der Ermstalhalle.

Am Samstag, 15.01. werden wieder Erst-, Zweit- und Auffrischungsimpfungen (Booster) mit überwiegend BioNTech-Impfstoff angeboten. Geimpft werden Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren. Die Impfungen sind buchbar ab Freitag, 7. Januar unter: www.drk-badurach.de

Zum Impftermin müssen die Terminbestätigung, der Impfpass, die Krankenversicherungskarte, der Personalausweis, wenn vorhanden Medikamenten- beziehungsweise Allergiepass, sowie der ausgefüllte Anamnese-Bogen und die Impfeinwilligung mitgebracht werden. Beide Formulare können ebenfalls auf der Terminbuchungsseite heruntergeladen und ausgedruckt werden. Wer Hilfe bei der digitalen Impftermin-Vereinbarung benötigt und keine Angehörigen oder sonstige Betreuungspersonen hat, die hierbei unterstützen könnten, kann sich am Freitag, 07.01. und Montag, 10.01. jeweils von 8:30 bis 12:00 Uhr telefonisch an die Stadt Bad Urach wenden: 07125 / 156-123.

	Dr. Paul Ackermann Allgemeinarzt Schillerstraße 8 72587 Rö-Zainingen	Dr. Kathrin Schiller Allgemeinärztin Zollenstraße 23 72587 Rö-Böhringen	
--	---	--	---

Gemeinsamer Corona-Impftermin

der Römersteiner Hausarztpraxen Dr. Ackermann und Dr. Schiller in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Römerstein und dem DRK-Ortsverein Römerstein

Wann	Samstag, 15.01.2022, von 8:30 – 17:00 Uhr. Die Terminvergabe erfolgt im Vorfeld ausschließlich online über www.drk-roemerstein.de Bitte rufen Sie <u>nicht</u> in den Praxen an.
Wo	Turn- und Festhalle Zainingen
Wer	Personen älter 12 Jahren, die eine Erst-, Zweit- oder Drittimpfung benötigen Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 15 Jahren werden nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten geimpft, ab 16 Jahren können die Jugendlichen selbst zustimmen. Bei einer Zweitimpfung liegt die erste Impfung entweder schon → 3 Wochen bei Biontech (also vor dem 25.12.2021) oder → 4 Wochen bei Moderna (also vor dem 18.12.2021) zurück. Bei einer Booster- bzw. Drittimpfung (frühestens ab 18 Jahren) muss Ihre letzte Impfung → bei Impfstoff Johnson & Johnson 4 Wochen zurückliegen (also vor dem 18.12.2021) → bei BioNTech, Moderna und Astra Zeneca mindestens 3 Monate zurück liegen (also vor dem 15.10.2021)
Was	→ BioNTech, insbesondere für Personen unter 30 Jahren und Schwangere → Moderna, nur ab einem Alter von 30 Jahren
Wie	Bitte bringen Sie mit → Personalausweis bzw. Reisepass → Krankenkassen-Versichertenkarte → Impfpass oder anderen Nachweis der letzten Corona-Impfung. → das vorausgefüllte Anamnese- und Einwilligungsblatt (Download auf www.drk-roemerstein.de)

Der Umtausch von Führerscheinen

Für den Umtausch auf den in der Europäischen Union einheitlichen und fälschungssichereren Führerschein gelten verschiedene Fristen. Bis zum 19. Januar 2033 müssen alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden umgetauscht werden. Betroffen sind nicht nur die grauen und rosafarbenen Führerscheine, sondern auch Kartenführerscheine, die noch keine 15-jährige Befristung haben.

Führerscheine, die nach dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, müssen nicht umgetauscht werden, da sie bereits der neuen Norm entsprechen.

Wann müssen die Führerscheine umgetauscht werden?

Wurde der Führerschein vor dem 31. Dezember 1998 ausgestellt, richtet sich die Umtauschfrist nach dem Geburtsjahr des Führerscheininhabers.

Geburtsjahr des Führerscheininhabers	Umtauschfrist bis spätestens
Vor 1953	19.01.2033
1953 - 1958	19.01.2022
1959 - 1964	19.01.2023
1965 - 1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

Wer vor 1953 geboren ist, muss den Führerschein erst bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins. Die Führerscheinstelle bittet aufgrund der Auslastung darum, diese Anträge derzeit noch nicht zu stellen.

Wurde der Führerschein nach dem 1. Januar 1999 ausgestellt, richtet sich die Umtauschfrist nach dem Ausstellungsjahr des Führerscheins.

Ausstellungsjahr des Führerscheins	Umtauschfrist bis spätestens
1999 - 2001	19.01.2026
2002 - 2004	19.01.2027
2005 - 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 - 18.01.2013	19.01.2033

Wie funktioniert der Umtausch der Führerscheine?

Wer seinen Führerschein umtauschen möchte, hat zwei Möglichkeiten zur Auswahl: den Direktversand von der Bundesdruckerei nach Hause oder die Abholung in der Fahrerlaubnisbehörde des Landratsamts Reutlingen.

Die Umtauschgebühr beträgt in der Regel 25,30 Euro, beim Direktversand zusätzlich 5 Euro. Diese können bei Abholung des Führerscheins im Landratsamt bezahlt werden. Wer sich für den Direktversand entscheidet, bekommt den Gebührenbescheid per Post.

In einigen Städten und Gemeinden im Landkreis kann man den Antrag und die Unterlagen zum Umtausch auch im Bürgerbüro abgeben. Dies ist bei den nachfolgenden Rathäusern möglich: Bad Urach, Dettingen, Eningen unter Achalm, Gomadingen, Grabenstetten, Grafenberg, Hayingen, Hohenstein, Hülben, Lichtenstein, Mehrstetten, Metzingen, Pfronstetten, Pliezhausen, Römerstein, St. Johann, Sonnenbühl, Trochtelfingen, Walddorfhäslach, Wannweil und Zwiefalten. Wichtig ist, dass der Antrag im Rathaus des eigenen Wohnsitzes gestellt wird. Die Gemeindeverwaltung leitet die Unterlagen dann an das Landratsamt weiter.

Der Direktversand

Wer sich für den Direktversand entscheidet, muss den „Antrag auf Umtausch“ ausfüllen sowie das Kreuz bei „Direktversand“ setzen. Außerdem sind erforderlich: ein aktuelles biometrisches Passbild, die Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses sowie der Original-Führerschein.

Alle Unterlagen müssen zusammen an das Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen geschickt werden.

Sobald der Antrag auf Umtausch bearbeitet ist, erhält der Antragssteller seinen Original-Führerschein entwertet mit einem Aufkleber über die Dauer der Befristung zurück. Der Original-Führerschein behält seine Gültigkeit nach der Entwertung bis der neue EU-Kartenführerschein von der Bundesdruckerei per Einwurf-Einschreiben zugestellt wird.

Der Umtausch mit Abholung im Landratsamt Reutlingen

Wer sich für einen Umtausch im Landratsamt entscheidet, benötigt ebenfalls den „Antrag auf Umtausch“ sowie ein aktuelles biometrisches Passbild, die Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses sowie eine Kopie des aktuellen Führerscheins.

Alle Unterlagen müssen zusammen an das Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen geschickt werden.

Wer sich gegen den Direktversand entschieden hat, muss den neuen Führerschein persönlich in der Fahrerlaubnisbehörde abholen und den alten Führerschein abgeben oder entwerten lassen. Alternativ kann auch eine bevollmächtigte Person den neuen EU-Kartenführerschein abholen.

Wer seinen neuen Führerschein im heimischen Rathaus beantragt hat, kann seinen Führerschein im Rathaus auch wieder abholen.

Sobald der neue Führerschein zur Abholung bereitliegt, erhalten die Antragssteller eine Benachrichtigung mit der Bitte um eine Terminbuchung zur Abholung des neuen Führerscheins. Eine Terminvereinbarung bevor die Benachrichtigung vorliegt, ist nicht möglich.

Aufgrund der hohen Anzahl an Anträgen durch den „Pflichtumtausch“, kann es bei Nichtauswahl des Direktversands zu Verzögerungen kommen, bis der neue EU-Kartenführerschein zur Abholung vorliegt.

Der erforderliche Antrag und weitere Informationen

Den Antrag für den Umtausch sowie weitere Informationen stehen unter <https://www.kreis-reutlingen.de/fahrerlaubnis> sowie auf der Startseite der Homepage des Landratsamtes bereit. In den Rathäusern der Städte und Gemeinden liegt der Antrag ausgedruckt zum Ausfüllen aus.

Keine Bußgelder bis Juli 2022

Die erste Umtauschfrist für Führerscheininhaber, die zwischen 1953-1958 geboren sind, endet am Mittwoch, 19. Januar 2022. Wer vergisst, seinen Führerschein rechtzeitig umzutauschen, muss mit einem Verwarnungsgeld von zehn Euro rechnen. Aber: Da die Führerscheinstellen Corona-bedingt eingeschränkte Öffnungszeiten haben und es deshalb schwieriger ist, einen Termin zu bekommen, wird die Geldbuße bis 19. Juli dieses Jahres ausgesetzt.

Online-Veranstaltung

Hygiene-Folgebelehrungen am 25. Januar, 16. und 17. Februar 2022

Zur Auffrischung des Hygiene-Wissens bietet das Kreislandwirtschaftsamt Münsingen am **Dienstag, 25. Januar 2022 von 13:30 bis 15:00 Uhr**, am **Mittwoch, 16. Februar 2022 von 13:30 bis 15 Uhr** und am **Donnerstag, 17. Februar 2022 von 20:00 bis 21:30 Uhr** Hygiene-Folgebelehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz und der Lebensmittel-Hygiene-Verordnung an. Die Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt ist Voraussetzung für die Teilnahme. Die Folgebelehrungen finden online statt.

Hygiene-Schulungen sind für Betriebsleiter*innen sowie Mitarbeiter*innen in der Direktvermarktung, Lebensmittelherstellung und der Gastronomie unerlässlich und gesetzlich vorgeschrieben.

Die Veranstaltung ist kostenlos. Für die Erstellung der Teilnahme-Bestätigung wird eine Gebühr von 15 € pro Teilnehmer erhoben. Als technische Voraussetzung für die Teilnahme sind erforderlich: Eine stabile Internetleitung mit W-LAN (eine Verbindung über das Mobilfunknetz wird nicht empfohlen); Laptop oder PC; vorzugsweise sollte der Internetbrowser „Firefox“ verwendet werden und eine Kamera.

Wenige Tage vor den Hygiene-Folgebelehrungen bekommen die angemeldeten Teilnehmer per Mail den Zugangslink für die jeweilige Veranstaltung.

Infos und Anmeldungen sind jeweils **bis eine Woche vor der Veranstaltungsbeginn** beim Kreislandwirtschaftsamt in Münsingen unter der Nummer 07381 9397-7341 oder per Mail an landwirtschaftsamt@kreis-reutlingen.de möglich.

Webseminar: Babys erster Brei!

Die Ernährung im ersten Lebensjahr steht im Mittelpunkt der BeKi-Informationsveranstaltung am Dienstag, 18. Januar 2022, von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr. Das Seminar mit Referentin Sabine Schwaigerer findet online statt.

„BeKi“ steht für Bewusste Kinderernährung und ist eine Ernährungsinitiative des Landes Baden-Württemberg. Die Veranstaltung richtet sich vor allem an Eltern von Säuglingen im Alter von vier bis sieben Monaten.

Der Übergang von Muttermilch bzw. Säuglingsmilch zur Beikost ist ein wichtiger Schritt in der Entwicklung eines Kindes. Nach und nach werden die Milchmahlzeiten durch verschiedene Breie ersetzt. Wichtige Fragen bei dieser Umstellung sind etwa: Wann ist der optimale Zeitpunkt für den ersten Brei? Was sind die aktuellen Empfehlungen zur Beikost? Was für Unterschiede gibt es zwischen selbstzubereiteten Breien und Gläschen? Welche Lebensmittel und Getränke sind geeignet?

Ein optimaler Beikost-Start ist eine gute Voraussetzung für eine zukünftige, ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung eines Kindes. Während der Veranstaltung können jederzeit Fragen an die Referentin gestellt werden. Außerdem erhalten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer Infomaterial zum Thema.

Technische Voraussetzungen und Anmeldungen

Als technische Voraussetzung für die Teilnahme ist erforderlich: Ein PC, Laptop oder Tablet. Außerdem eine stabile Internetleitung mit funktionierendem W-LAN für die Bildübertragung. Wer einen Laptop oder PC verwendet wird, benötigt die aktuelle Version des Internetbrowser "Firefox" oder "Google Chrome".

Informationen und Anmeldungen zu dieser kostenfreien Veranstaltung sind beim Kreislandwirtschaftsamt Münsingen bis Mittwoch, 12. Januar 2022, unter der Nummer 07381/9397-7341 oder unter landwirtschaftsamt@kreis-reutlingen.de möglich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten nach der Anmeldung per Mail einen Zugangscode zur Veranstaltung.

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirche

Evangelische Kirchengemeinde Grabenstetten

Schlattstaller Str. 2, 72582 Grabenstetten
Tel.: 07382/649, Fax: 07382/5901

E-Mail: Pfarramt.Grabenstetten@elkw.de

Pfr. Arnold, Tel.: 649; persönliche E-Mail: Matthias.Arnold@elkw.de
KGR-Vorsitzende: Karin Bauer Tel.: 936 096
<http://www.kirchenbezirk-badurach-muensingen.de/kirchengemeinden/grabenstetten/>

Wochenspruch:

Von seiner Fülle haben wir alle genommen Gnade um Gnade. Johannes 1,16

Sonntag, 16.01.

09.45 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus
10.00 Uhr Gottesdienst /Pfr. Arnold) in der Kirche
- Beginn der Winterpredigtreihe*)
Thema: Die Heilung eines Stummen
(Matthäus 9,32-34)
Das Opfer ist für die Eigene Gemeinde-
Jugendarbeit bestimmt
 18.00 Uhr Bezirksjugendgottesdienst in der Blasiuskirche
 in Kleinengstingen oder über YouTube*)

Dienstag, 18.01.

20.00 Uhr Kirchengemeinderatssitzung

Mittwoch, 19.01.

17.00Uhr Konfirmandenunterricht

Sonntag, 23.01.

09.45 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus
10.00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Christenson) in der Kirche
- Winterpredigtreihe*)

Liebe Gemeindeglieder,

Wir feiern den **Sonntags-Gottesdienst** in unserer Peter-und-Paul-Kirche in Grabenstetten

Bitte beachten: Im Gottesdienst muss in der Kirche durchgängig eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (sog. OP-Maske, oder eine FFP2- oder KN95/N95-Maske) getragen werden. Nach der neuen Corona-Verordnung darf der staatliche Mindestabstand in den Alarmstufen keinesfalls unterschritten werden.

Auf Ihr Kommen und auf ein Beisammensein unter Gottes Wort und seinem Segen freut sich der Kirchengemeinderat Grabenstetten!

Winterpredigtreihe im Alb-Distrikt zum Thema „Heil und Heilung in der Bibel“

Die Evangelien sind zu einem guten Teil „Heilungs-Geschichten“, und Jesus nimmt für sich in Anspruch, nicht nur körperliche Gebrechen zu heilen, sondern auch das Heil den Menschen zu bringen. Um Heil und Heilung und deren spannungsvolle Einheit soll es in unserer diesjährigen Winterpredigtreihe am Anfang des Jahres gehen. Herzliche Einladung zu dieser biblischen Erkundungsreise!

Christbaumsammlung

Herzlichen Dank an alle Spender bei der Christbaumsammlung vom Samstag, 08. Januar 2022. Es kamen Spenden in Höhe von 500 Euro zusammen. Vielen Dank den Helfern und herzlichen Dank für die Bereitstellung der Fahrzeuge.

Bezirksjugendgottesdienst am Sonntag am 16.01.22 um 18.00 Uhr in der Blasiuskirche in Kleinengstingen oder über den YouTube Kanal der Evang. Kirchengemeinde Kleinengstingen
 Herzliche Einladung zum Bezirksjugendgottesdienst am Sonntag, 16.01.22, 18.00 Uhr in der Blasiuskirche in Kleinengstingen oder über den YouTube Kanal der Evang. Kirchengemeinde Kleinengstingen

Der Jugo startet wieder in die neue Saison am Sonntag, den 16. Januar 2022 feiern wir gemeinsam in Kleinengstingen. Los geht's um 18.00 Uhr in der Blasiuskirche oder über den Livestream. Dieser wird parallel über den YouTube-Kanal der Evang. Kirchengemeinde Kleinengstingen zu sehen sein (mehr Infos gibt es dann auf den Homepages der Kirchengemeinde und des EJW). Danach kann der Jugo natürlich jederzeit noch nachgeschaut werden.

Vorbereitet und durchgeführt wird dieser Jugo durch ein Team von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus der Kirchengemeinde Kleinengstingen, dabei wartet ein buntes und tolles Programm auf euch.

Der Gottesdienst gibt Jugendlichen und Erwachsenen auch in dieser Zeit die Möglichkeit, ihren Glauben an Jesus Christus zu feiern. Das ehrenamtliche Team aus Kleinengstingen lädt gemeinsam mit dem Evangelischen Jugendwerk Bezirk Bad Urach-Münsingen Jung und Alt herzlichst zu diesem Jugendgottesdienst ein!

Kontaktadresse: Ev. Jugendwerk Bezirk Bad Urach-Münsingen, Pfählerstr. 26, 72574 Bad Urach, 07125/309 33 80 oder Email: info@ejw-bum.de

Kath. Kirche**St. Josef, Bad Urach**

Maria zum Guten Stein, Dettingen
mit den Albgemeinden Grabenstetten, Hülben, St. Johann und Römerstein

Pfarrbüro:

Münsinger Str. 18, 72574 Bad Urach
 Tel. 07125/946750 - Fax 07125/945752
 E-Mail: StJosef.BadUrach@drs.de
 www.katholischekircheBadUrach.de
 facebookteam-josefmaria@web.de

Erreichbarkeit des Pfarrbüros

In der Regel ist das Pfarrbüro telefonisch montags bis mittwochs und freitags jeweils von 8 bis 12 Uhr erreichbar. Persönlicher Kontakt ist nach vorheriger Anmeldung möglich. Pfarrer Alain erreichen Sie unter folgender Telefonnr.: 0151 7017 4853

Die aktuellen Corona- und Hygiene-Regeln sind einzuhalten und alle Gottesdienstbesucher/-innen müssen registriert werden.

Gottesdienstordnung**Donnerstag, 13. Januar 2022**

14:30 Uhr Gottesdienst für Gemeinde in Rente, St. Josef, Bad Urach
 19:00 Uhr Gottesdienst, Römerstein-Böhringen

Freitag, 14. Januar 2022

09:00 Uhr Hl. Messe, St. Josef, Bad Urach

Samstag, 15. Januar 2022

18:00 Uhr Vorabendmesse, St. Josef, Bad Urach

Sonntag, 16. Januar 2022

09:15 Uhr Hl. Messe, Maria zum Guten Stein, Dettingen
 10:30 Uhr Hl. Messe, St. Josef, Bad Urach

Dienstag, 18. Januar 2022

19:30 Uhr Gottesdienst, Hülben

Mittwoch, 19. Januar 2022

17:30 Uhr Rosenkranz, Maria zum Guten Stein, Dettingen
 18:00 Uhr Hl. Messe, Maria zum Guten Stein, Dettingen

Freitag, 21. Januar 2022

09:00 Uhr Hl. Messe, St. Josef, Bad Urach

Samstag, 22. Januar 2022

18:00 Uhr Vorabendmesse, St. Josef, Bad Urach

Sonntag, 23. Januar 2022

09:15 Uhr Hl. Messe, Maria zum Guten Stein, Dettingen
 10:30 Uhr Hl. Messe, St. Josef, Bad Urach
 11:45 Uhr Hl. Messe in portug. Sprache, St. Josef, Bad Urach

Vereinsmitteilungen

Gesangverein Turn- und Sportverein
Liederkranz Grabenstetten
Grabenstetten e.V. 1913 e.V.

**TSV Grabenstetten und Liederkranz Grabenstetten**

Im Veranstaltungskalender der Gemeinde Grabenstetten wurde für den 15. Januar 2022 die Gemeinsame Jahresfeier angekündigt.

Wie schon Anfang Dezember bekanntgegeben, muss sie auch in diesem Jahr leider Corona bedingt ausfallen.

Hoffen wir auf 2023!

Turn- und Sportverein Grabenstetten 1913 e.V.



Abt. Handball

Wettbewerb für Kinder und Jugendliche zur Handball EM

Die Handball Europameisterschaft beginnt am 13. Januar und die deutsche Nationalmannschaft startet am 14. Januar um 18.00 Uhr ins Turnier.

Für den Handballverband Württemberg Grund genug einen Kunstwettbewerb auszurufen. „Handball EM - ich fieber mit!“ Mitmachen dürfen alle unter 15 Jahren, in dem sie ein Bild malen, ein Video drehen, eine Collage oder sonst ein Kunstwerk erstellen. Es gibt viele Preise zu gewinnen.

Bis spätestens 06. Februar 2022 sollte das Kunstwerk bei Frau Mühleisen eingereicht werden.
Per Email:
muehleisen@hvw-online.org

oder per Post:
Handballverband Württemberg e.V.
Fritz Walter Weg 19
70372 Stuttgart

Falls sich bis zum Wochenende keine Corona bedingte Änderung ergibt, steigen zumindest die aktiven Mannschaften jetzt wieder mit Auswärtsspielen in den Spielbetrieb ein.

Den Auftakt machen am Samstag unsere Frauen 1 bei der HSG Leinfelden-Echterdingen 3. Am Sonntag reisen je zwei Teams nach Köngen bzw. Unterensingen.

Zu ungewöhnlicher Zeit ist unsere Erste gefordert, denn sie muss am Dienstagabend zum Tabellenfünften HSG Leinfelden-Echterdingen fahren und mit hoffentlich großem Einsatz die Mission Klassenerhalt angehen.

Samstag, 15.01.2022

Sportpark Goldäcker, Leinfelden-Echterdingen
F-KLA 14.00 Uhr HSG Leinf.-Echterdingen 3 - TSV

Sonntag, 16.01.2022

Sporthalle bei der Burgschule, Köngen
F-KLB 13.00 Uhr TSV Köngen 3 - TSV 2
M-KLB 15.00 Uhr TSV Köngen 2 - TSV 3

Bettwiesenhalle, Unterensingen
M-KLD 15.00 Uhr SKV Unterensingen 3 - TSV 4
M-BK 17.00 Uhr SKV Unterensingen 2 - TSV 2

Dienstag, 18.01.2022

Sportpark Goldäcker, Leinfelden-Echterdingen
M-BL 20.30 Uhr HSG Leinf.-Echterdingen - TSV

Zum Besuch und der entsprechenden Unterstützung unserer Teams wird herzlich eingeladen.

Grundsätzlich gilt im Moment (bei Redaktionsschluss) die 2G+ Regel. Bitte stets auch auf Hinweise in der Tagespresse achten!

Aktuelle Informationen aus Ihrer Nähe –
Ihr Mitteilungsblatt.
Empfehlen Sie uns weiter.



Förderverein TSV Grabenstetten



Komm und mach **AUCH DU** mit.

- Nutze das aktive Angebot der Werbe-GbR-TSVG
- Benutze smile.amazon.de (mehr Info's auf unserer Webseite)
- Unterstützt uns mit einer Spende
- Nutze das Angebot an Speisen und Getränken in der Pause und nach dem Spiel
- Unterstützt die Mannschaft und feuert sie an

Denke immer:

Wir können damit beweisen, dass sich die Menschen für ehrliches Engagement begeistern können und dass Solidarität innerhalb einer Sportgemeinschaft kein leeres Wort sein muss.

Eure Vorstandsschaft des Fördervereins des TSV Grabenstetten e.V.
Timo Klingler, Nick Scheu und Sven Seckinger

Bankverbindung
IBAN: DE68 6409
1200 0062 9950 06

Foerderverein-tsv-grabenstetten.de

smile.amazon.de



Kinoprogramm forum22, Bad Urach:

Donnerstag, 13.01.

18:00 Uhr: **The King's Man – The Beginning**
18:15 Uhr: **The Lost Leonardo**
20:30 Uhr: The King's Man – The Beginning
20:45 Uhr: Wanda, mein Wunder

Freitag, 14.01.

18:00 Uhr: The King's Man – The Beginning
18:15 Uhr: The Lost Leonardo
20:30 Uhr: The King's Man – The Beginning
20:45 Uhr: Wanda, mein Wunder

Samstag, 15.01.

15:45 Uhr: Encanto
16:00 Uhr: Lauras Stern
18:00 Uhr: The King's Man – The Beginning
18:15 Uhr: The Lost Leonardo
20:30 Uhr: The King's Man – The Beginning
20:45 Uhr: Wanda, mein Wunder

Sonntag, 16.01.

15:45 Uhr: Encanto
16:00 Uhr: Lauras Stern
18:00 Uhr: The King's Man – The Beginning
18:15 Uhr: The Lost Leonardo
20:30 Uhr: The King's Man – The Beginning
20:45 Uhr: Wanda, mein Wunder

Montag, 17.01.

18:00 Uhr: The King's Man – The Beginning
18:15 Uhr: Wanda, mein Wunder
20:30 Uhr: The King's Man – The Beginning
20:45 Uhr: The Lost Leonardo

Dienstag, 18.01.

18:00 Uhr: The King's Man – The Beginning
18:15 Uhr: Wanda, mein Wunder
20:30 Uhr: The King's Man – The Beginning
20:45 Uhr: The Lost Leonardo

Mittwoch, 19.01.

18:00 Uhr: The King's Man – The Beginning
18:15 Uhr: Wanda, mein Wunder
20:30 Uhr: The King's Man – The Beginning
20:45 Uhr: The Lost Leonardo

www.forum22.de